

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültigkeit

Mit der Nutzung unseres Angebots erkennt der Kunde die folgenden Geschäftsbedingungen an.

Verwaltervertrag

Der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossene Verwaltervertrag bildet die Grundlage der Zusammenarbeit. Er regelt Leistungsumfang und Vergütung. Vertragsdauer und Kündigungsfristen entsprechen den dort vereinbarten Regelungen; regelmäßig beträgt die Laufzeit drei bis fünf Jahre.

Weitergabeverbot

Alle im Rahmen der Beauftragung erstellten Unterlagen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

Geheimhaltung

Wir verpflichten uns zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Daten. Es werden nur solche Daten verarbeitet, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszwecks oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Der Auftraggeber kann die Herausgabe seiner personenbezogenen Daten jederzeit verlangen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus.

Verwaltervergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem Verwaltervertrag und ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats fällig. Sonderleistungen werden separat in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar. Zahlungen erfolgen bargeldlos. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Die Mehrwertsteuer wird gemäß gültigem Steuersatz erhoben.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

Verjährung

Schadensersatzansprüche verjähren in der Regel nach drei Jahren ab Ereignisdatum, sofern gesetzliche Regelungen nicht eine kürzere Frist vorsehen.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.